

**Elfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung)
und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Bayreuth**

Vom 7. August 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung*):

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2018 (AB UBT 2018/039), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Passus „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzu-

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

gangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung.“

b) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.“

c) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.

d) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„für die Wahl des Faches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV).“

3. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

(2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 17 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 17 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Portfolioprüfungen“ der Passus „mündlichen Präsentationen mit Hausarbeit, wissenschaftlichen Essays“ eingefügt.

b) Nach Abs. 10 werden folgende neue Abs. 11 und 12 eingefügt:

aa) „(11) ¹Bei einer Präsentation im Rahmen einer Lehrveranstaltung sind Dauer und Umfang mit dem Lehrenden bzw. mit dem Prüfer abzustimmen. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit zum Arbeitsaufwand (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. ³Präsentationen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

bb) „(12) ¹Ein wissenschaftlicher Essay umfasst je nach Workload 2.500 bis 4.000 Wörter. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist vom Betreuer nach Anhörung des Kandidaten mit der Vereinbarung des Themas festzulegen. ⁴Hierbei sollen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Abs. 5 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁶Wissenschaftliche Essays werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

c) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden zu Absätzen 13 bis 15.

5. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes - PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“

- b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:
 „¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen.“
7. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „lehramtsbezogenes“ durch das Wort „realschulbezogenes“ ersetzt.
8. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Zu den Abkürzungen der Prüfungsformen werden nach dem Passus „M: mündliche Prüfung“ der Passus „P+HA: mündliche Präsentation und Hausarbeit“ und der Passus „WE: wissenschaftlicher Essay“ eingefügt.
- b) Der Anhang 1.4 Englisch erhält folgende neue Fassung:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GM LIT 1	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	K	5
GM LING 1	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1	2	K	5
VM LIT	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	2	P + HA	5
VM LING****	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	2	P + HA	5
SM FW**	Spezialisierungsmodul Fachwissenschaft	2	P + HA	6
SP GM 1	Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar	2	K	3
SP GM 2	Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronunciation	2	K*	3
SP AW	Sprachpraxis Academic Writing	4	2xWE*	6
SP A 2	Sprachpraxis Aufbaumodul Listening and Speaking	2	K	3
SP ILC	Integrated Language Competence	2	K*	3
SP Ü 1	Sprachpraxis Übersetzung Deutsch-Englisch	2	K	3

SP Ü 2	Sprachpraxis Übersetzung Englisch-Deutsch	2	K*	3
SP LK 2	Sprachpraxis Landeskunde 2	6	PF* (K 4 LP & 2x HA 3LP)	10
GM FD	Grundlagenmodul Fachdidaktik	2	K/M	4
VM FD 1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik 1	2	HA/K*	4
VM FD 2	Vertiefungsmodul Fachdidaktik 2	2	HA/K	4
SPM FD***	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstaltung	6	HA	5
BA***	Bachelorarbeit		BA	10
MK***	Medienkompetenz	2	PF*	3

Alle mit * markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

** Zulassungsvoraussetzung SM FW: Abschluss der Module GM LIT 1 und GM LING 1.

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Fach.

**** Zulassungsvoraussetzung VM LING: Abschluss des Moduls GM LING 1

9. Im Anhang 2.1 Biologie wird der Passus „FW-B1RS“ durch den Passus „FW-B1-1, FW-B1-2, FW-B1-3“ ersetzt.
10. Im Anhang 1.2: Chemie wird bei FW-LAC II der Modulname „Grundlegende Chemie der Nebengruppenelemente“ geändert in „Grundlegende Chemie der Metalle“ und die Zeichen „V2“ werden ersetzt durch „V2+Ü1“.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 8 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. § 1 Nr. 9 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2019, Az. A 3365 - I/1b.

Bayreuth, 7. August 2019



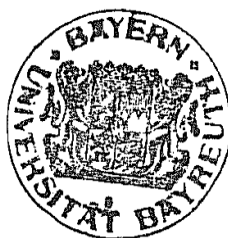
UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 7. August 2019 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 7. August 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2019.

Bayreuth, 7. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible